

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/9/22 B2003/07 - B2004/07, B1904/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2008

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art117 Abs2, Abs6

Bgld GdWO 1992 §17

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Teilnahme an der Gemeinderats- undBürgermeisterwahl durch Nichteintragung in das Wählerverzeichnisinfolge gravierender Verfahrensmängel bei Beurteilung der Frage desBestehens eines Wohnsitzes

Rechtssatz

Formelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides, lediglich Feststellung, dass sich die Beschwerdeführerin in der Gemeinde Wallern i Bgld niedergelassen hat und daher an diesem Ort wohl ein "Anknüpfungspunkt", jedoch kein Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse vorliegt; keine Darlegung, aus welchen tatsächlichen Gründen die Behörde zu dieser Auffassung gelangt.

Keine geeigneten Ermittlungen zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts (Vorbringen bzgl familiären Mittelpunktes in Wallern, Großteil der Einkommensquelle aus Geschäften in diesem Ort, starke gesellschaftliche Verankerung dort). Dieser Umstand im Zusammenhang mit der Bescheidbegründung, die sich in keiner Weise mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin befasste oder auseinandersetzte, kennzeichnet aber die von der belangten Behörde gewählte Vorgangsweise - selbst unter gebührender Berücksichtigung der geringen Anforderungen, die an das Ermittlungsverfahren vor Wahlbehörden schon angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Fristen zu stellen sind - unter dem Aspekt der maßgebenden Fragen des Bestehens eines Wohnsitzes als derart mangelhaft und ergänzungsbedürftig, dass bereits von einer Verfassungswidrigkeit gesprochen werden muss.

(ebenso B2004/07 vom selben Tag mit bloßem Verweis auf die vorliegende Entscheidung; siehe auchB1904/07, E v 22.09.08, zu einer Streichung aus dem Wählerverzeichnis in Güssing; keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verlagerung seiner Lebensinteressen, kein geeignetes Ermittlungsverfahren, nur Abstellen auf ein wenig aussagekräftiges "Erhebungsblatt").

Entscheidungstexte

- B 2003/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2008 B 2003/07
- B 2004/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2008 B 2004/07
- B 1904/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2008 B 1904/07

Schlagworte

Wählerevidenz, Wahlen, Wahlrecht aktives, Wohnsitz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2003.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at